

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2005	Ausgegeben am 24. Oktober 2005	Nr. 47
------	--------------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	S. 547
Bremisches Studienkontengesetz	S. 550
29. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen	S. 551

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Vom 18. Oktober 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen

In § 18 Satz 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 (Brem.GBl. S. 329 – 1100-e-1), das durch Gesetz vom 23. Februar 1988 geändert worden ist (Brem.GBl. S. 17), werden die Wörter „werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 – 202-a-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

In § 12 Abs. 4 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1) werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 b Abs. 8 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. § 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen

In § 12 der Verordnung über die Bildung einer Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhaus-Pflegesätzen vom 3. Juli 1986 (Brem.GBl. S. 117, 271 – 2128-c-3), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2003 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist, werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Ent-

schädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

In § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 – 2130-a-1) werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

In § 7 Satz 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 4. September 1990 (Brem.GBl. S. 261 – 2130-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 1999 (Brem.GBl. S. 229) geändert worden ist, werden die Wörter „Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

In § 2 Abs. 5 Satz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 – 2160-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) geändert worden ist, werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

In § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 378 – 2160-d-8), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 297 – 2161-a-5), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (ZVO-BEG)

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (ZVO-BEG) vom 4. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 153 – 251-a-1), die durch Artikel XI § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 34“ und die Angabe „§§ 71 bis 73“ durch die Angabe „der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ durch die Wörter „eine Entschädigung oder Vergütung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 10 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter werden Verdienstausfall, Vertretungskosten, Aufwand und Fahrtkosten entschädigt.“

Artikel 12

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (Brem.GBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357)“ durch die Wörter „der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen ist § 4 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung.“
2. In § 3 werden die Wörter „des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887)“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungs-kostenordnung,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale für Ablichtungen oder Ausdrucke“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 8 werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

6. In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) Nr. 2.2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse**

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Bremer Wertpapierbörse vom 23. November 2002 (Brem.GBl. S. 573 – 411-a-4), werden das Wort „werden“ durch das Wort „erhalten“ und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Verordnung über Einigungsstellen**

In § 10 Abs. 3 der Verordnung über Einigungsstellen vom 16. Februar 1988 (Brem.GBl. S. 17 – 43-c-1), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 162) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden**

In § 22 Nr. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 148 – 45-h-1), das durch Artikel 82 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

In 5 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171 – 7831-a-1) werden die Wörter „Entschädigung in Höhe des Mindestsatzes“ durch die Wörter „ein Honorar in Höhe der niedrigsten Honorargruppe“ und die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch**

In § 17 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 1991 (Brem.GBl. 1992 S. 9 – 86-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch**

§ 16 der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 7. März 1995 (Brem.GBl. S. 145 – 86-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Vergütung oder“ eingefügt und die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

Artikel 19**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 5 bis 7, 9 bis 11, 13, 14, 17 und 18 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 20**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 18. Oktober 2005

Der Senat

Bremisches Studienkontengesetz

Vom 18. Oktober 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes.

§ 2**Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung in der Freien Hansestadt Bremen**

(1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit der Einschreibung nach den §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.

(2) Absolvieren Studierende einen Teil des Studiums im Ausland, ohne dass ein Auslandsstudium zwingend in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, erhalten sie ein zusätzliches Studienguthaben von zwei Semestern.

(3) Bei einem Teilzeitstudium nach den Vorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes erhöht sich das Studienguthaben entsprechend.

(4) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses ein Zweitstudium rechtlich zwingend erforderlich oder wird mit dem Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung an einer Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung für die Universität erworben, so erhöht sich das Studienguthaben einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(5) Ein Studienguthaben, das nicht bis zur Vollen- dung des 55. Lebensjahres verbraucht wurde, verfällt.

§ 3**Studienkonten und Studienguthaben für Studierende mit Wohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen**

(1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erhalten mit

der Einschreibung nach den §§ 34 oder 35 des Bremischen Hochschulgesetzes ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben von zwei Semestern.

(2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Studienguthaben nach § 2 gewährt, erfolgt eine vollständige Anrechnung.

(3) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird ein Studienguthaben nicht gewährt.

§ 4**Restguthaben und Bonus**

(1) Studierende, die ihr Studium beenden, ohne ihr Studienguthaben nach § 2 aufgebraucht zu haben, können das verbleibende Guthaben innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums für die Studien- und Weiterbildungsangebote der bremischen Hochschulen nutzen, die nicht unter § 58 des Bremischen Hochschulgesetzes fallen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich beenden, erhalten einen Bonus in Höhe der Unterschreitung der Regelstudienzeit, den sie wie ein Restguthaben nutzen können.

§ 5**Studienortwechsel**

(1) An anderen Hochschulen studierte Semester werden von dem Studienguthaben nach § 2 in Abzug gebracht, soweit keine Studiengebühren gezahlt wurden. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Haben ausländische Studierende aus Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, vor der Aufnahme eines Studiums in Deutschland im Ausland studiert, werden diese Semester abweichend von Absatz 1 nicht vom Studienguthaben in Abzug gebracht.

§ 6**Verbrauch des Studienguthabens**

Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach den §§ 2 oder 3 verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester. Auf Antrag werden hiervon ausgenommen:

1. Beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung,
2. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. Doktoranden, soweit sie ausschließlich nach § 34 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes immatrikuliert sind, und Meisterschüler sowie Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste,
4. Studierende, denen aufgrund überregionaler Abkommen ein gebührenfreies Studium zusteht,
5. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort Studiengebühren bezahlen,
6. Studierende, die während ihres Studiums mindestens ein Kind im Alter von bis zu zwölf Jahren pflegen und erziehen, für die Dauer von bis zu sechs Semestern,

7. Studierende, die während ihres Studiums als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitwirken oder das Amt einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, für die Dauer von bis zu insgesamt zwei Semestern.

§ 7

Stundung, Ermäßigung und Erlass

Die Studiengebühren nach § 6 können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Entrichtung der Studiengebühren zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

1. eine Behinderung oder schwere Erkrankung Studienzeit verlängernde Auswirkungen hat oder die Begründung oder Beibehaltung der Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, der Hauptwohnung außerhalb der Freien Hansestadt Bremen erfordert,
2. sich die Folgen als Opfer einer Straftat Studienzeit verlängernd auswirken, oder
3. eine wirtschaftliche Notlage während des Ablegens der Abschlussprüfungen aufgetreten ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass von Studiengebühren nur erfolgen, wenn ein Studienguthaben nach § 2 verbraucht worden ist.

§ 8

Fälligkeit

Soweit ein Studienguthaben nicht mehr besteht, sind die Studiengebühren nach § 6 erstmals bei der Einschreibung, danach jeweils bei der Rückmeldung zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin vorbehaltlich des § 7 fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen und eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden. Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben Studiengebühren gemäß § 6 zu zahlen.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Hochschulen dürfen über § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes hinausgehend von Studienbewerbern und Studierenden auch die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Studiengebühren nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie dürfen auch Daten über die Gesundheit von Studienbewerbern und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 7 erforderlich ist.

§ 11

Verwendung der Studiengebühren durch die Hochschulen

Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach § 6 stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Verfügung. Sie haben bei der hochschulinternen Verteilung insbesondere lehrbezogene Kriterien anzuwenden.

§ 12

Verordnungsermächtigung und Gebührenordnungen

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anpassung der zu entrichtenden Studiengebühren an veränderte Lebensverhältnisse zu treffen.

(2) Die Hochschulen erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes Ordnungen zur näheren Ausgestaltung der §§ 2 bis 11, insbesondere zur Einrichtung und Ausstattung der Studienkonten, zur Verwendung der Studienguthaben, zur Berücksichtigung sozialer Belange der Studierenden, zur Berücksichtigung von Studienortwechseln, zur Fälligkeit von Studiengebühren, zur Auskunfts- und Nachweispflicht der Studierenden, zum Verfahren bei Widersprüchen und zur Verwendung der Studiengebühren einschließlich des Verfahrens und der Verteilungskriterien. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Alle Studierenden an den bremischen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes werden vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 von den Hochschulen über die Höhe des Studienguthabens nach den §§ 2 und 3 informiert.

(2) Studiengebühren nach § 6 werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft.

Bremen, den 18. Oktober 2005

Der Senat

29. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Vom 5. Oktober 2005

Auf Grund der §§ 18, 20 und 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 103) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 – 791-a-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 193), wird für den in der 29. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil in Oberneuland geändert. Der Aufhebungsbereich umfasst die durch Gräben und Baumreihen begrenzten Flurstücke 6 und 7, VR, Flur 295, einschließlich des Obersten Fleetes. Die Änderungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die 29. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte wird bei der obersten Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine Ausfertigung der 29. Änderungskarte ist beim Ortsamt Oberneuland hinterlegt und kann dort kostenfrei eingesehen werden.

(3) Eine beglaubigte Ausfertigung der 29. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 5. Oktober 2005

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
- oberste Naturschutzbehörde -

